

# Stadt Voerde (Niederrhein)

## Der Bürgermeister



Stadt Voerde (Niederrhein) • Postfach 10 11 52 • 46549 Voerde

### Verteiler:

- Gewerkschaft ver.di Bezirk Duisburg/Niederrhein,
- Industrie- und Handelskammer (IHK), Zweigstelle Wesel,
- Handelsverband NRW Niederrhein e.V., Moers,
- Handwerkskammer Düsseldorf, Düsseldorf,
- Ev. Kirchengemeinde Götterswickerhamm, Voerde
- Ev. Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld, Voerde
- Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Voerde

Dienststelle: Fachdienst 5.1 Gewerbe  
Auskunft erteilt: Herr Lantermann  
Zimmer: 031  
Telefon 02855/80-278  
Fax 02855/9690-132  
Ihr Aktenzeichen:  
Ihr Schreiben vom:  
Mein Zeichen: 5.1 Lt  
Meine Mail-Adresse: ordnungsamt@voerde.de  
Datum: 19.02.2019

### **Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007 (nach dem Stand der Änderung vom 13.12.2017)**

hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der nordrhein-westfälische Landtag hat am 21. März 2018 das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen und damit auch das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) geändert. Das Gesetz ist am 30. März 2018 in Kraft getreten. Gem. § 13 Abs. 2 (Übergangsregelung) ist die sog. Dauerverordnung (ohne zeitliche Befristung) der Stadt Voerde zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen ab 2019 der neuen Rechtslage anzupassen. Die Werbegemeinschaften Friedrichsfeld, Voerde und Spellen sowie die Interessengemeinschaft Kurierweg (Stadtteil Friedrichsfeld) haben daher entsprechende Anträge eingereicht, die anliegend als Fotokopien beigelegt sind.

Auch mit Inkrafttreten der Änderung des LÖG NRW am 30.03.2018 ist eine Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW weiterhin ab 13 Uhr im öffentlichen Interesse bis zur Dauer von fünf Stunden möglich.

Ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung liegt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG u.a. insbesondere dann vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs einer möglichen Sonntagsöffnung, mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Für, auf bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile beschränkte Freigaben sonntäglicher Ladenöffnungen, wurde die Anzahl der insgesamt innerhalb einer Gemeinde freizugebenden Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr auf sechzehn erhöht. Dabei darf aber nur ein Adventssonntag je Bezirk bzw. Ortsteil, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde, freigegeben werden (§ 6 Abs. 4 LÖG).

Von der Freigabe ausgenommen sind nach wie vor die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt (§ 6 Abs. 5 LÖG).

Die gesetzliche Vorgabe der höchstens zulässigen Freigabe von acht flächendeckenden Sonntagen wird nicht berührt, da keine Freigabe für das gesamte Gebiet der Stadt Voerde beantragt wurde. Vielmehr wurden nur Freigaben einer sonntäglichen Ladenöffnung in Teilen der Innenstadt bzw. in einzelnen Stadtteilen bzw. Bezirken, **insgesamt acht**, beantragt. Die im LÖG vorgegebene stadtweite Begrenzung

#### Hausanschrift

Rathausplatz 20  
46562 Voerde  
☎ 0 28 55 / 80-0  
Fax: 0 28 55 / 9690-555  
Internet: <http://www.voerde.de>  
E-Mail: [info@voerde.de](mailto:info@voerde.de)

#### Allg. Sprechzeiten

Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr  
Mo-Do 14:00 - 16:00 Uhr  
**Telefonzentrale**  
Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr  
Mo-Do 13:30 - 16:15 Uhr

#### FD Soziales

Di, Mi, Fr 08:30 - 12:00 Uhr  
Di 14:00 - 16:00 Uhr

#### FD Steuern

Mo, Di, Do, Fr 08:30 - 12:00 Uhr  
Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr

#### FD Bauordnung

Mo, Di, Do, Fr 08:30 - 12:00 Uhr  
Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr

#### Bürgerbüro Voerde

☎ 0 28 55 / 80-269  
Fax: 0 28 55 / 80-282  
Mo u. Di 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi 08:00 - 12:30 Uhr  
Do 08:00 - 18:00 Uhr  
Fr 08:00 - 12:30 Uhr  
Sa 09:00 - 12:00 Uhr

#### Konten der Stadtkasse Voerde

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe  
200 600 (BLZ 356 500 00)  
IBAN DE31 3565 0000 0000 2006 00  
BIC WELADED1WES  
Volksbank Rhein-Lippe eG  
500 711 019 (BLZ 356 605 99)  
IBAN DE56 3566 0599 0500 7110 19  
BIC GENODED1RLW

auf insgesamt sechszehn Sonntage wird somit nicht erreicht. Ladenöffnungszeiten werden für keinen der nach § 6 Abs. 5 LÖG ausgenommenen Feiertage beantragt und die mögliche Öffnungszeit von fünf Stunden wird eingehalten.

Nach den hier vorhandenen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die in Rede stehenden örtlichen Veranstaltungen insgesamt im öffentlichen Interesse sind und die beabsichtigten Ladenöffnungen die gesetzlich fixierte Voraussetzung des Zusammenhangs einer möglichen Ladenöffnung mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erfüllen.

Ohne Ausnahme sollen die beantragten Ladenöffnungen nur in den Veranstaltungsflächen bzw. in unmittelbarer räumlicher Nähe (Zuwegungen) zu den örtlichen Veranstaltungen und am selben Tag der jeweiligen Veranstaltung erfolgen.

Die den vorgesehenen Ladenöffnungen zugrunde liegenden Anlässe entsprechen denen der Vorjahre. Bei sämtlichen Festen handelt es sich um traditionelle Veranstaltungen, die teilweise schon seit 30 Jahren durchgeführt werden.

Dieses gilt auch für die Veranstaltung „Blickpunkt Spellen“, die nach dreijähriger Pause nunmehr wieder jährlich stattfinden soll.

Alle Veranstaltungen haben im Veranstaltungsbereich (Jahr-)Marktstände, Kinderprogramm mit Karussells, Hüpfburgen etc., sowie div. Bühnenprogramm mit Tanz-/Showauftritten, Musikdarbietungen von Gewerbetreibenden bzw. örtlichen Vereinen und Gastronomie. Die verkaufsoffenen Sonntage orientieren sich an den gesetzlichen Zeiten und finden begleitend von 13 bis 18 Uhr statt.

Dem Ausnahmecharakter der sonntäglichen Ladenöffnungen von dem hohen Schutzgut der Sonntagsruhe wird somit Rechnung getragen.

Gem. § 6 Abs. 4 letzter Satz LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Sonn- und Feiertage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Um Stellungnahme bis spätestens zum **13.03.2019** wird gebeten.

Anliegend habe ich

- Kopien der Anträge der Interessengemeinschaft/Werbegemeinschaften,
- eine Synopse (räumlicher Geltungsbereich der Verordnung, § 1 Nr. 1 - 8),
- kartographische Definition des räumlichen Geltungsbereichs (Verkaufsstellenöffnung/Veranstaltungsfläche) beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Lantermann)

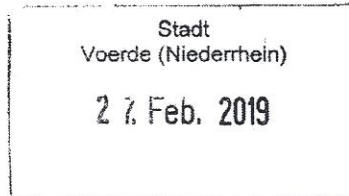
**Anlagen**





ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein • Stapeltor 8 • 47051 –Duisburg

Stadt Voerde  
Der Bürgermeister  
Fachdienst 5.1 Gewerbe  
z. Hd. Herrn Lantermann  
Postfach 10 11 52  
47549 Voerde



Datum 26.02.2019

**Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007 (nach dem Stand der Änderung vom 13.12.2017)**

hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

ver.di - Bezirk  
Duisburg-Niederrhein  
Stapeltor 8  
47051 Duisburg

Telefon 0203/28 14 – 12  
Telefax 0203/28 14 – 53

Haltestelle  
Stapeltor  
Linie 934 und 939

Sehr geehrter Herr Lantermann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

e-mail  
[bz.dunie@verdi.de](mailto:bz.dunie@verdi.de)

bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 19.02.2019 zur Anhörung anlässlich der geplanten verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2019 (28.04.2019, \*12.05.2019, \*26.05.2019, \*16.06.2019, \*01.09.2019, \*08.09.2019, \*29.09.2019, \*01.12.2019) teilen wir Ihnen mit, das wir generell Sonntagsöffnungen ablehnen.

Internet  
[www.verdi-dunie.de](http://www.verdi-dunie.de)

**Geschäftszeiten**  
Montag bis Donnerstag  
9.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag  
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sonn und Feiertagsruhe genießen oberste Priorität und diese gilt es auch weiterhin zu schützen.

Konkret zu ihrem Antrag vom 19.02.2019 teilen wir Ihnen unsere eingeschränkten Bedenken mit.

Lebensmittel und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst) sollten von der Öffnung ausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein



Werner Kämink  
Gewerkschaftssekretär

\*

Diese Termine sind in Ihrem o. g. Schreiben nicht konkret mit Datum zwecks Anhörung benannt worden.

Für die in unserem Schreiben angegebenen/aufgeführten Daten übernehmen wir deshalb keine Gewähr.

Des Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass Sie bitte sämtliche Termine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bitte Jahr für Jahr beantragen und zwar versehen mit einem konkreten Datum. Eine Stellungnahme erfolgt von uns auch nur für das jeweilige Jahr (z. B. 2019, 2020, 2021, usw.).

Wir bitten um Beachtung – vielen Dank.

Sehr geehrter Herr Lantermann,  
sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

wir haben Ihr Schreiben vom 19.2.2019 (Eingang 20.2.2019) in Sachen Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW erhalten.

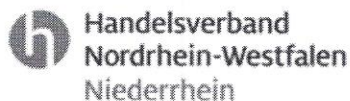
Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, sind alle acht beantragten Sonderöffnungstermine im Rahmen von örtlichen Veranstaltungen geplant und basieren somit auf den § 6 Abs. 1 Satz 2 Sachgrund Nr. 1. Es ist gem. der Anträge darüber hinaus vorgesehen, dass die Ladenöffnungen nur in den Bereichen der Veranstaltungsflächen bzw. in unmittelbarer räumlicher Nähe (Zuwegungen) möglich sein sollen. Die Voraussetzungen gem. LÖG und die formulierten Bedingungen der Rechtsprechung sind somit erfüllt.

Es ist u.E. anzumerken, dass es sich bei den Veranstaltungen um herausragende lokale Ereignisse handelt, welche als traditionelle Feste bekannt sind. Flexiblere Arbeitszeiten, wachsende Mobilität und unterschiedliche Beschäftigungsstrukturen haben die Arbeits-, Lebens- und Konsumgewohnheiten (z.B. Onlinehandel) der Menschen stark beeinflusst. Allein das wirtschaftliche Umfeld und die Wettbewerbsbedingungen im Einzelhandel sind nicht mehr mit denen letzten Jahrzehnte zu vergleichen. Eine gesunde und vitale Einzelhandelslandschaft bildet hier eine Basis. Die Aktivitäten der Voerder Werbegemeinschaften bzw. der Interessengemeinschaft Kurierweg können hier einen Mosaikstein bilden, um die Zielsetzung einer gesunden und vitalen Einzelhandelslandschaft zu erreichen.

Wir empfehlen dem Rat der Stadt Voerde, die Anträge zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-oec. W. Bommann  
Hauptgeschäftsführer



(Vereinsregister AG Duisburg VR 3088)

Vinner Str. 61  
47447 Moers  
Tel.: 02841 93899-0  
Fax.: 02841 93899-66  
E-Mail: [bommann@ehv-duwes.de](mailto:bommann@ehv-duwes.de)

Vorstandsvorsitzender: Lars Hoffmann  
Hauptgeschäftsführer: Wilhelm Bommann

Die übertragenen Informationen sind nur für den Empfänger bestimmt und können vertrauliches und/oder besonderes Material enthalten. Das Lesen, Rückübertragen, Weiterleiten oder anderer Gebrauch oder Einleiten von Maßnahmen aufgrund dieser Informationen durch andere Personen als den Empfänger ist untersagt. Wenn Ihnen diese Nachricht versehentlich zugestellt wurde, setzen Sie sich bitte mit dem Absender in Verbindung und entfernen Sie die Informationen von Ihrem Computer.  
Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: [http://www.ehv-duwes.de/fileadmin/Hinweise\\_zu\\_Datenschutz.pdf](http://www.ehv-duwes.de/fileadmin/Hinweise_zu_Datenschutz.pdf)

Stadt Voerde  
Postfach 10 11 52  
46549 Voerde



Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen  
Ansprechpartner  
Telefon  
Telefax  
E-Mail  
Zimmer  
Datum

5.1 Lt  
19.02.2019  
V-3-cT  
Ass. Claudia Toeller  
0211 8795-520  
0211 879595-520  
claudia.toeller@hwk-duesseldorf.de  
214  
07.03.2019

### Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrter Herr Lantermann,

gegen die von Ihnen im Schreiben vom 19.02.2019 aufgeführten verkaufsoffenen  
Sonntage bestehen beim örtlichem Handwerk und der Handwerkskammer Düsseldorf  
keine Bedenken.

Freundliche Grüße

i. A.

Ass. Claudia Toeller





Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Voerde  
Der Bürgermeister  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

Ihr Zeichen: 5.1 Lt  
Ihre Nachricht vom: 19.02.2019

Ihr Ansprechpartner: Alisa Geimer  
E-Mail: geimer@niederrhein.ihk.de  
Telefon: 0203 2821 - 257  
Telefax: 0203 285349 - 257  
Unser Zeichen: II.1/AKG

Datum: 11.03.2019

**Stellungnahme: Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007 (nach dem Stand der Änderung vom 13.12.2017) hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW**

Sehr geehrter Herr Lantermann,

mit Schreiben vom 19. Februar 2019 baten Sie um Stellungnahme auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 28. April, 12. Mai, 26. Mai, 16. Juni, 1. September, 8. September, 29. September und 1. Dezember 2019 aus Anlass verschiedener Veranstaltungen.

Aus Sicht der Niederrheinischen IHK bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführung  
Im Auftrag

gez. Alisa Geimer